

Erläute-
rungen
zur DBS

2020

Erläuterungen zum Grundfragebogen für Öffentliche Bibliotheken
Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Erläuterungen zum Grundfragebogen für Öffentliche Bibliotheken

Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS)

Eine Hilfe für das Berichtsjahr 2020

Grundsätzlich gilt:

Rücksendung bitte bis zum 15. Februar 2021 an Ihre zuständige Fachstelle!

- Sofern nicht anders aufgeführt, ist als Berechnungsgrundlage stets der Stand vom 31.12. des Berichtsjahres anzugeben.
- Der Fragebogen unterscheidet in einigen Unterpunkten die Begriffe "davon" und "darunter": Während "davon" stets eine exakte Teilmenge einer abgefragten Gesamtsumme bezeichnet und die jeweiligen Teilmengen in der Addition mathematisch genau die Gesamtsumme ergeben müssen, gibt die Bezeichnung "darunter" zwar eine richtig berechnete Teilmenge wieder, ohne dass jedoch alle Teilsummen in diesem Fragenzusammenhang exakt die Gesamtsumme zu ergeben haben.
Zusätzlich ist vermerkt, auf welche Frage sich eine Davon- und Darunter-Frage bezieht.
- Tragen Sie bitte eine Null (0) ein, falls das Gefragte in Ihrer Bibliothek nicht vorliegt bzw. für Sie keine Anwendung findet. Tragen Sie ein "N" ein, falls das Gefragte zwar bei Ihnen vorhanden ist bzw. auf Sie zutrifft, Sie aber keine Angaben darüber machen können.
- Alle Währungsangaben sind in Euro, teilweise mit Nachkommastellen, einzutragen.

BITTE BEACHTEN: VERÄNDERUNGEN GEGENÜBER 2019:

FRAGEN:	ÄNDERUNG:
NEU:	--
Entfällt:	--
Entfällt ab Berichtsjahr 2021: <ul style="list-style-type: none">○ 9○ 10.1○ 10.2○ 11	Entfällt ab BJ 2021: Aktive Benutzer (= aktive Entleiherinnen und Entleiher) ... darunter: aktive Benutzer bis einschließlich 12 Jahre ... darunter: aktive Benutzer ab einschließlich 60 Jahre Neuanmeldungen im Berichtsjahr
Geänderte Fragen: 3, 4, 6.1, 7.1, 10.1, 10.2, 12.1, 14.1, 24, 25, 34.1, 34.2, 38, 38.1, 38.2, 41.1, 50, 50.1, 51, 52, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69, 70, 72, 74, 80, 81, 82, 95, 96, 97, 98, 99, 99.1	Siehe unten
Eingabe gesperrt: 12.1	Virtuelle Besuche (Visits)
Zwei Nachkommastellen: 6.1, 8, 8.1, 49, 50, 50.1, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 68, 69, 70, 72, 74, 76, 78	Siehe unten

Link zu den FAQ im HBZ-Wiki: <https://service-wiki.hbz-nrw.de/x/gwDzBQ>

Link zur Online-Eingabe Ihrer Statistik-Daten ab dem 02.01.2021:
<https://www.bibliotheksstatistik.de/start>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Angaben
2. Benutzer, Besuche
3. Medienangebot, Mediennutzung
4. Ausgaben, Finanzen (Angaben in vollen Euro)
5. Personal
6. Service, Dienstleistungen

1. Allgemeine Angaben

1. Einwohnerzahl des Bibliotheksortes - Wird von der Fachstelle ausgefüllt!

2. Zahl der Bibliotheken

Gesamtzahl aller zu einem System gehörenden **Bibliothekseinrichtungen**: Das sind Zentralbibliothek / Hauptstelle und Zweigstellen einschließlich Fahrbibliotheken, Musikbibliotheken, integrierte Schulbibliotheken u.a.m. Die Zentralbibliothek / Hauptstelle zählt als eine Einheit. Falls einzelne Bereiche davon als selbständige Einrichtung in anderen Gebäuden untergebracht sind, zählen sie als Zweigstelle (3). Bei Fahrbibliotheken zählt jedes Fahrzeug als Einheit (4). Bibliotheken ohne Zweigstellen und Fahrbibliotheken tragen bei (2) eine "1" ein. Hinweis: Patientenbibliotheken werden an dieser Stelle nur dann mitgezählt, wenn sie als Zweigstelle integrativer Bestandteil eines größeren Bibliothekssystems sind. Externe Dienstleistungsstellen werden gesondert unter (5) erfasst.

3. ... darunter Zweigstellen (Anzahl)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 2.

Zweigstellen können sein: Selbständige Einrichtungen, reine Stadtteilbibliotheken, integrierte und kombinierte Schul- und Stadtteilbibliotheken u.a.

4. ... darunter Fahrbibliotheken (Anzahl)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 2.

Fahrbibliotheken sind Bücherbusse aller Größen, die nach einem bestimmten Fahrplan Stadtteile, Vorkorte, Schulen, Siedlungen oder Orte innerhalb eines Kreisgebietes oder einer Region regelmäßig anfahren (anzugeben ist die Zahl der Fahrzeuge).

5. Zahl der externen Dienstleistungsstellen

Externe Dienstleistungsstellen sind Orte mit stationären Buch- und Medienbeständen außerhalb einer Bibliothek. Gemeint sind stationäre Bestände z.B. in Kindergärten, Altenheimen, Gemeindezentren, Tourismus-Informationenstellen, Kurzentren und ähnlichen Einrichtungen – Fahr- und Patientenbibliotheken sind hier ausgenommen! Die Haltepunkte von Fahrbibliotheken zählen nicht als externe Dienstleistungsstellen; für Patientenbibliotheken ist die Fragengruppe 200 auszufüllen.

6. Publikumsfläche gesamt (in vollen m²)

Alle dem Publikum zugänglichen Flächen der unter (2) genannten Bibliotheken für Bibliotheksfunktionen, z.B. Garderobe, Cafeteria, Freihandmagazin, Lesesaal, Veranstaltungsräume. Nicht zu zählen sind hier Flächen eines dem Publikum unzugänglichen Magazins, Büroflächen und Depots von Fahrbibliotheken.

6.1 ... darunter: Publikumsfläche der Hauptstelle (m²)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 6.

Hier werden alle dem Publikum zugänglichen Flächen der Hauptstelle angegeben. Die Summe ist eine Teilsumme von DBS-Frage 6.

7. Jahresöffnungsstunden mit Bibliothekspersonal

Gesamtzahl der Öffnungszeiten aller unter (2) genannten Bibliothekseinrichtungen an allen Öffnungstagen im Berichtsjahr (besondere Schließzeiten sind herauszurechnen).

7.1 Jahresöffnungsstunden für Open Library (servicefreie Zeit)

Diese Frage bezieht sich *nicht* auf Frage 7.

Hier sind alle Öffnungszeiten gemeint, in denen kein Bibliothekspersonal anwesend ist.

8. Wochenöffnungszeiten mit Bibliothekspersonal

Hier ist die Zahl der Öffnungszeiten allein der Hauptstelle / Zentralbibliothek pro Woche laut Regelöffnungszeiten einzutragen. Unter Regelöffnungszeit wird die normale Öffnungszeit der Bibliothek verstanden, unabhängig davon, ob es im Berichtsjahr auch Zeiten reduzierten Bibliotheksbetriebes gegeben hat. Bei Änderungen der Öffnungszeiten im Berichtsjahr bitte vom Stand 31.12. ausgehen.

8.1 Wochenöffnungszeiten für Open Library (servicefreie Zeit)

Die Wochenöffnungszeiten für Open Library beziehen sich auf die Hauptstelle.

2. Benutzer, Besuche

9. Aktive Benutzer sind alle Benutzer, die im Berichtsjahr einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen oder besessen haben.

Bibliotheken, in denen Bibliotheksausweise nicht regelmäßig (z.B. jährlich) aktualisiert/verlängert werden, zählen ersatzweise alle Benutzer, die im Berichtsjahr mindestens einmal (physische oder virtuelle Medien) entliehen haben. **Diese Frage entfällt ab BJ 2021 (letzte Erhebung BJ 2020)!**

10.1 ... darunter: aktive Benutzer bis einschl. 12 Jahre

Diese Frage bezieht sich auf Frage 9.

Aktive Benutzer sind alle Benutzer, die im Berichtsjahr einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen oder besessen haben.

Bibliotheken, in denen Bibliotheksausweise nicht regelmäßig (z.B. jährlich) aktualisiert/verlängert werden, zählen ersatzweise alle Benutzer, die im Berichtsjahr mindestens einmal (physische oder virtuelle Medien) entliehen haben. **Diese Frage entfällt ab BJ 2021 (letzte Erhebung BJ 2020)!**

10.2 ... darunter: aktive Benutzer ab einschl. 60 Jahre

Diese Frage bezieht sich auf Frage 9.

Aktive Benutzer sind alle Benutzer, die im Berichtsjahr einen gültigen Bibliotheksausweis besitzen oder besessen haben.

Bibliotheken, in denen Bibliotheksausweise nicht regelmäßig (z.B. jährlich) aktualisiert/verlängert werden, zählen ersatzweise alle Benutzer, die im Berichtsjahr mindestens einmal (physische oder virtuelle Medien) entliehen haben. **Diese Frage entfällt ab BJ 2021 (letzte Erhebung BJ 2020)!**

11. Neuanmeldungen im Berichtsjahr

Als Neuanmeldungen gelten Benutzer und Benutzerinnen, die sich im Berichtsjahr in der Bibliothek erstmalig (physisch oder virtuell) angemeldet haben.

Diese Frage entfällt ab BJ 2021 (letzte Erhebung BJ 2020)!

12. Besuche im Berichtsjahr

Als Zählinheit gilt hier der tatsächliche Bibliotheksbesuch, d.h. wenn ein und dieselbe Person z.B. dreimal am Tag das Bibliotheksgebäude betritt, ist für sie der Zählwert 3 einzutragen. Die Ermittlung kann durch Stichprobenzählung oder durch Zählapparate erfolgen. Ein Besuch liegt vor, wenn eine Person die Bibliothek aufsucht, unabhängig davon ob diese Person eingetragener Benutzer ist oder nicht, bzw. ob sie Medien entleiht oder nicht. Ein Besuch liegt auch vor, wenn die Außenrückgabe benutzt wurde. Zu zählen sind auch Besuche von Veranstaltungen, Ausstellungen und Führungen. Bei Patientenbibliotheken werden sowohl die Besucher der eigentlichen Bibliotheksräume als auch die in den Krankenzimmern und anderen Räumen (z.B. Flure, Aufenthaltsräume, Kantine) per Wagenschein versorgten Patienten in einer Gesamtzahl zusammengefasst.

Die Besuche bei Veranstaltungen (DBS 99.1) sind eine Teilsumme von DBS 12.

12.1 Virtuelle Besuche (visits)

... Eingabe gesperrt!

Diese Frage bezieht sich *nicht* auf Frage 12.

Hier wird die Zahl zusammenhängender Nutzungsvorgänge ("Visits") im Webangebot der Bibliothek angegeben. Über die Zählung der Visits informieren Sie sich bitte im hbz-Wiki für Kunden und Partner, <https://wiki1.hbz-nrw.de/x/FoA7Fg>

3. Medienangebote und Mediennutzung

13. Medien insgesamt am 31.12. - physischer Bestand

Unter der Gesamtmedienzahl wird der Freihand- und der Magazinbestand addiert. Es gilt also: (13) = (15) + (17)

14. Medien insgesamt am 31.12. - Entleihungen

Hier wird gezählt: (14) = (14.1.) + (35)

14.1 Physische Medien insgesamt – Entleihungen

Diese Frage bezieht sich *nicht* auf Frage 14.

Hier wird gezählt: (14.1) = (19) + (29) zuzüglich eventuell gezählter Entleihungen aus dem Magazin.

15. Medien in Freihandaufstellung insges. - Bestand

Gesamtsumme aller Printmedien und Non-Print-Medien in physischen Einheiten, die in (18) + (28) ohne den Magazinbestand (17) gezählt sind (Austauschbestände werden nur bei der gebenden Bibliothek gezählt).

16. Medien in Freihandaufstellung bzw. im 'direkten Zugriff' insges. - Entleihungen

Hier werden die Zahlen von (19) + (29) + (35) addiert (ohne Magazinentleihungen).

17. Magazinbestand – Printmedien und Non-Print-Medien in physischen Einheiten

Das sind getrennt aufbewahrte Bestände, die in der Regel dem Benutzer nicht direkt zugänglich sind. Außerdem sind hierunter wissenschaftliche Altbestände, Sondersammelbestände u.ä. zu verstehen. Depotbestände von Fahrbibliotheken, Kreisergänzungsbibliotheken u.ä. zählen nicht als Magazin- sondern als Freihandbestände. Hierzu zählen nicht aus dem Freihandbestand vorübergehend entfernte Medien wie z.B. Weihnachtsbücher, Staffelexemplare u.ä.

18. Printmedien insgesamt - Bestand

Gezählt werden die Freihandexemplare aller Printmedien (Sachliteratur, Belletristik, Kinder- und Jugendliteratur, Zeitschriftenhefte in Printform u.ä.).

Es wird jeweils die physische Einheit gezählt. Handschriften und Autographen werden nicht hier, sondern bei (28) gezählt, dies gilt ebenso für Medienkombinationen.

19. Printmedien insgesamt - Entleihungen

Als Entleihungen zählen alle im Laufe des Berichtsjahres in der Bibliothek protokollierten Entleihungen an Benutzer.

Fristverlängerungen auf Antrag des Benutzers zählen ebenfalls als Entleihungen. Der Benutzerantrag kann mündlich (ggf. unter Vorlage der Medien), schriftlich, telefonisch oder auch elektronisch, über das Internet, erfolgen. Verlängerungen, die vom Benutzer selbst im Bibliothekssystem durchgeführt werden, sind hier ebenfalls zu zählen. Bei Gesamtkontoverlängerungen werden die einzelnen Medien gezählt. Die Zahl der ggf. vom EDV-System veranlassten automatischen Verlängerungen darf nicht bei den Entleihungen enthalten sein. Zu den inhaltlichen Definitionen vgl. (17) und (18). Addiert werden die Entleihungen von Freihandexemplaren wie Bücher, gebundene Zeitschriftenbände und Zeitschriftenhefte, Loseblattsammlungen und Lieferungswerke sowie Atlanten, nicht aber Entleihungen aus dem Magazinbestand (17). Es wird jeweils die Entleiherung von physischen Einheiten gezählt. Entleihungen von Handschriften und Autographen werden nicht hier, sondern bei (29) gezählt, dies gilt ebenso für Entleihungen von Medienkombinationen.

24. ... darunter: Kinder- und Jugendliteratur - Bestand

Diese Frage bezieht sich auf Frage 19.

Hier werden Schöne Literatur und Sachliteratur für Kinder und Jugendliche zusammen erfasst, unabhängig von der Sprache.

25. ... darunter: Kinder- und Jugendliteratur - Entleihungen

Diese Frage bezieht sich auf Frage 19.

Hier werden Schöne Literatur und Sachliteratur für Kinder und Jugendliche zusammen erfasst, unabhängig von der Sprache.

28. Non-Prints und Sonstiges - Bestand

Hierzu zählen:

- Tonträger auf CD- und DVD-Audio, LP, MC u.ä.,
- Hörbücher (audiobooks), audiovisuelle Medien (Filme),
- Lernsoftware auf CD-ROM oder DVD-ROM,
- elektronische Spiele,
- analoge Spiele (Karten-, Brettspiele etc.),
- mobile Endgeräte, (z.B. E-Book-Reader, Tablets, Tip-Toi-, Ting und Bookii-Stifte, Tonies und Tonieboxen),
- alle sonstigen Gegenstände, die ausgeliehen werden können (Stichwort: Bibliothek der Dinge),
- Noten, Bilder, Medienkombinationen, Karten und Pläne, Handschriften und Autographen. Bei Noten, die aus lose zusammengefügt Einzelblättern oder Stimmen bestehen, zählen als physische Einheiten diejenigen, die für die Ausleihe etikettiert sind. Dasselbe gilt für Notenhefte oder -bände, die lose Stimmen als Beilage haben. Bitte beachten Sie auch die Fragengruppe 400 für Musikbibliotheken.
- Bilder und Poster, Handschriften und Autographen werden nach Einzelstücken gezählt.
- Medienkombinationen: Wenn keine konkrete Zuordnung möglich ist, so sind Medienkombinationen hier zu zählen. Hierzu zählen u.a. Dias, Diaserien, Arbeitstransparente/Folien und Mappen.
- Karten und Pläne sowie Kunstdrucke werden nach Blättern gezählt.

29. Non-Prints und Sonstiges - Entleihungen

Gesamtsumme aller Entleihungen, der unter 28 gezählten Medien und Materialien. Entleihungen nach physischen Einheiten.

34. E-Medien im Bestand

E-Medien-Bestand ist Bestand, für den dem Benutzer zeitlich befristeter Zugriff auf E-Books oder andere virtuelle Einzelmedien gewährt wird, für welche die Bibliothek eine zeitlich befristete Benutzung außer Haus ermöglicht (DIVIBib, Ciando oder ähnliche Geschäftsmodelle), jedoch nicht die unter (38) erfassten Plattformen, Dienste und Datenbanken und damit auch nicht deren einzelne Datensätze (z.B. Munzinger und vergleichbare Angebote).

Hier werden keine Verbund-Bestände eingetragen.

Stichtag für die Ermittlung von Lizenzen und Ausleihzahlen ist der 31.12.

34.1 E-Medien im Verbund

Diese Frage bezieht sich ***nicht*** auf Frage 34.

Anzahl der über einen Verbund zur Verfügung stehenden E-Medien (Lizenzen). Diese Zahl geht NICHT in die Gesamtsummen unter (13) und (15) ein.

Stichtag für die Ermittlung von Lizenzen und Ausleihzahlen ist der 31.12.

34.2 Bibliotheken im Verbund

Diese Frage bezieht sich ***nicht*** auf Frage 34.

Die Gesamt-Anzahl der Bibliotheken, die am E-Medien-Verbund beteiligt und am Stichtag 31.12. auf der Loginseite des E-Medien-Verbundes genannt sind. Es geben nur die Bibliotheken hier einen Wert ein, die selbst Mitglied eines E-Medienverbundes sind.

35. E-Medien im Bestand - Entleihungen

E-Medien-Bestand ist Bestand, für den dem Benutzer zeitlich befristeter Zugriff auf E-Books oder andere virtuelle Einzelmedien gewährt wird, für welche die Bibliothek eine zeitlich befristete Benutzung außer Haus ermöglicht (DIVIBib, Ciando oder ähnliche Geschäftsmodelle), jedoch nicht die unter (38) erfassten Plattformen, Dienste und Datenbanken und damit auch nicht deren einzelne Datensätze (z.B. Munzinger).

36. Zugang an Medieneinheiten

Unter Zugang an Medieneinheiten wird die Zahl aller physischen Medieneinheiten angegeben, die dem Bestand der Bibliothek durch Kauf, Tausch, Schenkung oder aus anderen Quellen im Laufe des Berichtsjahres als Eigentum der Bibliothek hinzugefügt wurden. Empfangene Austauschbestände zählen bei der nehmenden Bibliothek nicht als Zugang. Zeitschriftenhefte werden hier mitgezählt.

Zugang zum virtuellen Bestand des E-Medien-Verbundes wird hier nicht gezählt.

38. Lizenzierte virtuelle Plattformen, Dienste und Datenbanken

Hierzu gehören laufend bezogene Plattformen, Dienste und Datenbanken, die als nicht entlehbare Bestände (s. (34)) über einen Server zur Nutzung bereitgestellt werden. Als Datenbank gelten Sammlungen und Zusammenstellungen von Daten, Fakten, bibliographischen Angaben, Texten oder sonstigen Medien, die unter einer gemeinsamen Oberfläche retrievelfähig angeboten werden (auch Streamingdienste). Sollten mehrere Datenbanken und Dienste unter einer gemeinsamen Benutzeroberfläche zugänglich sein, wird jede von ihnen auch einzeln gezählt (z.B. Munzinger, Munzinger Personen-Datenbank, Munzinger Länder-Datenbank, tigerbooks, **Onleihe**). Nicht gemeint sind von der Bibliothek selbst erstellte Angebote, Sammlungen oder elektronische Schulungsprogramme. Die E-Learning-Angebote werden nicht mehr mit den Einzelkursen unter DBS 38 oder DBS 40 gezählt, sondern gelten (z.B. innerhalb der Onleihe) als eigene Datenbank. Jeder weitere Anbieter von E-Learnings zählt als weitere zu zählende Plattform.

38.1 Nutzung lizenzierter virtueller Plattformen (Anzahl der Logins)

Diese Frage bezieht sich *nicht* auf Frage 38.

Erhoben wird die Anzahl der erfolgreich getätigten Authentifizierungen über die Authentifizierungsschnittstelle des Bibliothekssystems. Hier werden sowohl Single-Sign-On sowie auch plattformbezogene Authentifizierungen erfasst.

38.2 Die Authentifizierung wird über Single-Sign-On vorgenommen

ja nein teilweise

Diese Frage bezieht sich *nicht* auf Frage 38.

Single Sign-on (SSO, mitunter auch als „Einmalanmeldung“ übersetzt) bedeutet, dass ein Benutzer nach einer einmaligen Authentifizierung auf andere Dienste, für die er autorisiert ist, zugreifen kann, ohne sich an den einzelnen Diensten jedes Mal zusätzlich anmelden zu müssen. Beispiel: Zugriff auf mehreren virtuelle Plattformen nach einmaligem Einloggen ins Bibliothekssystem.

Es kann vorkommen, dass ein Teil der Angebote über SSO zugänglich ist, andere jedoch über einen separaten Login. In diesem Fall bitte „teilweise“ angeben.

39. Lfd. Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements in Printform

Diese Angabe erfragt die Anzahl der Zeitschriftenabonnements in Printform im Berichtsjahr (am 31.12.). Zeitschriften werden nach der Anzahl der Abonnements erfasst, unabhängig von der Anzahl der Titel, d.h., Mehrfachexemplare des gleichen Titels werden als mehrere Abonnements gezählt. Zeitschriften und Zeitungen, die in Parallelausgaben (gedruckt und elektronisch) lokal angeboten werden, sind einmal in (39) und einmal in (40) zu zählen.

40. Lfd. Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements in elektronischer Form

Diese Angabe erfragt die Anzahl der Zeitschriftenabonnements in virtueller Form im Berichtsjahr (am 31.12.). Zeitschriften werden nach der Anzahl der Abonnements erfasst, unabhängig von der Anzahl der Titel. Mehrfachexemplare des gleichen Titels werden als mehrere Abonnements gezählt. Zeitschriften und Zeitungen, die in Parallelausgaben (gedruckt und elektronisch) lokal angeboten werden, sind einmal in (39) und einmal in (40) zu zählen. Jede Bibliothek eines E-Medien-Verbundes gibt die Gesamtzahl der virtuellen Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements an.

Die E-Learning-Angebote werden nicht mehr mit den Einzelkursen unter DBS 38 oder DBS 40 gezählt, sondern gelten (z.B. innerhalb der Onleihe) als eigene Datenbank (DBS-Frage 38). Jeder weitere Anbieter von E-Learnings zählt als weitere zu zählende Plattform und wird ebenfalls unter DBS 38 gezählt. Die Anzahl der Plattformangebote wird unter DBS 38 angegeben.

41.1 Nutzen Sie Austausch-/Blockbestände?

ja nein

Diese Frage bezieht auf keine andere Frage.

Wurden im Berichtsjahr der eigene Bestand durch Austausch-/Blockbestände der Ergänzungsbibliothek aufgestockt? Nicht gemeint sind die innerhalb des örtlichen Bibliothekssystems (z.B. Hauptbibliothek / Zentralbibliothek) empfangenen Bestände (interner Leihverkehr) sowie die über auswärtigen Leihverkehr empfangenen Medieneinheiten.

43. Bestellungen im nehmenden (passiven) Leihverkehr

Der Leihverkehr zwischen den Bibliotheken dient der Vermittlung von am Ort nicht vorhandenen Medien. Hier sind auch die durch Kopien erledigten Bestellungen mitzuzählen. Der Leihverkehr innerhalb

eines Bibliothekssystems bzw. innerhalb einer Kommune (interner Leihverkehr) und der Umgang mit Austausch-/ Blockbeständen (41) und (42) sind hier nicht anzugeben. Gezählt wird jede bei einer anderen Bibliothek bestellte Verbuchungseinheit, unabhängig davon, ob die Bestellung positiv erledigt wird oder nicht.

44. Bestellungen im gebenden (aktiven) Leihverkehr

Gezählt wird jede aus einer anderen Bibliothek kommende Bestellung einer Verbuchungseinheit, unabhängig davon, ob diese positiv erledigt wird oder nicht.

4. Ausgaben, Finanzen (Angaben in Euro, mit zwei Nachkommastellen)

49. Laufende Ausgaben insgesamt

Gesamtsumme der tatsächlich getätigten laufenden Ausgaben nach den Rechnungsergebnissen des Berichtsjahres – unabhängig davon, ob die aufgewendeten Mittel vom Unterhaltsträger der Bibliothek oder aus anderen Quellen stammen. Soweit die tatsächlichen Ausgaben zum Erhebungszeitpunkt noch nicht zu ermitteln sind, können die jeweiligen Haushaltsansätze (ggf. korrigierte Ansätze) angegeben werden.

50. ... davon Ausgaben für Erwerbung (inkl. Einband und Lizenzen)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 49.

Ausgaben für Erwerbung von Medieneinheiten einschließlich der Aufwendungen für die laufenden Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements (print und virtuell), Einband und den Erwerb von Lizenzen, inklusive Datenbanken. Die Portalkosten werden grundsätzlich in DBS-Frage 52 eingerechnet. Wenn die Portalkosten nicht getrennt angegeben werden können (z.B. bei Munzinger), können sie in DBS-Frage 50 und 50.1 eingerechnet werden.

50.1 ... darunter: Ausgaben für virtuelle Medien (Lizenzen)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 50.

Die Ausgaben für virtuelle Medien (Lizenzen vgl. DBS-Frage 34) und Datenbanken (vgl. DBS-Frage 38) sind eine Teilsumme des Wertes in DBS-Frage 50. Die Portalkosten werden grundsätzlich in DBS-Frage 52 eingerechnet. Wenn die Portalkosten nicht getrennt angegeben werden können (z.B. bei Munzinger), können sie in DBS-Frage 50 und 50.1 eingerechnet werden.

51. ... davon Ausgaben für Personal

Diese Frage bezieht sich auf Frage 49.

Sämtliche Personalausgaben für alle während des Berichtsjahres in der Bibliothek Beschäftigten – sowohl lt. Stellenplan als auch außerhalb des Stellenplans (z.B. ABM-Kräfte, neben- und ehrenamtliche Kräfte, Aushilfskräfte). Hierzu zählen auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter, Aus- und Fortbildungskosten, Vorruhestandsgelder bei Altersteilzeit u.a.

52. ... davon sonstige laufende Ausgaben (inklusive Portalkosten)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 49.

Sachausgaben sowie weitere, nicht zu (50) und (51) gehörende, laufende Ausgaben. Hierzu zählen: Bibliotheks-, Büro- und Arbeitsmaterialien, Telekommunikationsgebühren, Porto, Raumkosten (wie Miete, Licht, Heizung, Reinigung), Bewirtschaftung, Wartungskosten, Werbung, Veranstaltungen, Zinsen, Abschreibungen usw. Portalkosten werden hier ebenfalls eingerechnet. Wenn die Portalkosten nicht getrennt angegeben werden können (z.B. bei Munzinger), können sie in DBS-Frage 50 und 50.1 eingerechnet werden.

53. Einmalige Investitionen

Einmalige Investitionen sind einmalige Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, für Baumaßnahmen, Möbel oder technische Ausstattung aus Mitteln des Vermögenshaushaltes. Ausgaben zur Erwerbung von Medien, die aus dem Vermögenshaushalt getätigt werden, müssen unter (50) eingetragen werden.

54. Gesamtausgaben

Addition der Ausgaben unter (49) + (53).

55. Ausgaben des Trägers für die Bibliothek

Hier sind die vom Unterhaltsträger bereitgestellten finanziellen Eigenmittel (ohne eigene Einnahmen) anzugeben, sowohl für die laufenden Ausgaben als auch für die Investitionen der Bibliothek. Bei mehreren Unterhaltsträgern werden die Mittel addiert.

56. Fremdmittel insgesamt

Hier geben Sie bitte alle Mittel (Fördermittel, Zuschüsse u.a.) als Ergebnis der Summe von (57) bis einschließlich (62) an.

57. ... davon: Europäische Union

Diese Frage bezieht sich auf Frage 56.

Hier sind die jeweiligen Fremd- und Fördermittel der genannten (Gebiets)- Körperschaften aufzuführen.

58. ... davon: Bund

Diese Frage bezieht sich auf Frage 56.

Hier sind die jeweiligen Fremd- und Fördermittel der genannten (Gebiets)- Körperschaften aufzuführen.

59. ... davon: Land

Diese Frage bezieht sich auf Frage 56.

Hier sind die jeweiligen Fremd- und Fördermittel der genannten (Gebiets)- Körperschaften aufzuführen.

60. ... davon: Landkreis

Diese Frage bezieht sich auf Frage 56.

Hier sind die jeweiligen Fremd- und Fördermittel der genannten (Gebiets)- Körperschaften aufzuführen.

61. ... davon: Bistum / Landeskirche

Diese Frage bezieht sich auf Frage 56.

Hier sind die jeweiligen Fremd- und Fördermittel der genannten (Gebiets)- Körperschaften aufzuführen.

62. ... davon: Sonstige

Diese Frage bezieht sich auf Frage 56.

Hierunter fallen z.B. Spenden und Sponsorenmittel von Unternehmen, Mäzenen und anderen privaten Einrichtungen. Sachspenden (Buchspenden) sind nicht in Geldwert umzurechnen und werden nicht gezählt.

63. Eigene Einnahmen

Eigene Einnahmen werden erzielt aus: Bibliotheksbezogenen Benutzungsgebühren (Jahresentgelte), Säumnis- und Mahngebühren, Medienersatz, Einnahmen aus dem Verkauf ausgesonderter Medien (z.B. Bücherflohmarkt), Einnahmen aus anderen Leistungen (z.B. Gebühren für die Nutzung von Online-Diensten, Eintrittsgelder, Erlöse aus Vermietung und Verkauf. Spenden und Sponsorenmittel sind unter (62) anzugeben.

65. Jährliche Benutzungsgebühren: ja - nein

Gebühren bzw. Entgelte, die Bibliotheksbenutzer jährlich zur Nutzung der Bibliothek und ihrer Dienstleistungen laut Gebührenordnung zu zahlen haben.

5. Personal

66. Stellen laut Stellenplan zum 31.12.

Hier werden alle im Stellenplan des Bibliotheksträgers aufgeführten Stellen der Bibliothek (Beamte, Angestellte, Arbeiter) aufgeführt. Auszubildende zählen hier nicht mit, sie werden in Frage 77 erfasst. Hier sind auch gebäudebezogene Stellen und Stellen von Mitarbeitern in der Freistellungsphase anzugeben. Umrechnung von Teilzeitstellen in Vollzeitstellen: Summe Wochenstunden / reguläre Wochenstundenzahl.

67. Zahl der Beschäftigten (Personen)

Alle beim Bibliotheksträger fest Beschäftigten sind aufzuführen (ohne ehrenamtliches Personal). Hier ist gebäudebezogenes Personal (Hausmeister, Pförtner, Reinigungskräfte u.a.) sowie ABM-Kräfte mitzuzählen, nicht aber Mitarbeiter in der Freistellungsphase. Auszubildende zählen hier nicht mit, sie werden in Frage 77 erfasst.

68. Personalkapazität aller Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)

Erfasst wird der Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Berichtsjahres. Der Wert wird berechnet aus der Gesamtzahl der Wochenarbeitsstunden aller Personen, die im Laufe des Berichtsjahres in der Bibliothek beschäftigt waren, dividiert durch die Regelarbeitszeit (gemäß Ihres Bundeslandes). Bei Ausfall oder Abwesenheit einer Person von mehr als sechs Wochen kann ihr VZÄ-Wert anteilig gemindert werden. Hinweise zur Berechnung des VZÄ-Wertes finden Sie unter Punkt 3 dieser Erläuterung. Gibt es unterschiedliche Regelarbeitszeiten in der Bibliothek (z.B. für Beamte, Angestellte oder gestuft nach Lebensalter), kann als Regelarbeitszeit der Wert eingesetzt werden, der für die Mehrzahl der Beschäftigten gilt. Ehrenamtliches Personal und gebäudebezogenes Personal wird hier nicht mitgezählt. Auszubildende zählen hier ebenfalls nicht mit, sie werden in Frage 77 erfasst. Hier wird also gezählt: (68) = Summe aus (69) bis (74).

Berechnungsweg für Vollzeitäquivalente (VZÄ):

1. Jede ganze Stelle, die das ganze Jahr ohne Unterbrechung besetzt war, zählt 1 VZÄ. Jede halbe Stelle, die ohne Unterbrechung besetzt war, zählt 0,5 VZÄ. Hier ist keine Rechnung nötig. Beispiel: 2 ganze und eine halbe Stelle waren das ganze Jahr über besetzt: das ergibt 2,5 VZÄ.
2. Die Wochenarbeitsstunden der Stellen, die mit anderen Zeitanteilen ganzjährig durchgehend besetzt waren, werden addiert und durch die Regelarbeitszeit (gemäß Ihres Bundeslandes) geteilt. Beispiel: 1 Stelle mit 28 Wochenstunden und 3 Minijobs à 10 Wochenstunden waren ganzjährig besetzt. Summe: 58 Wochenstunden / 38,5 Stunden Regelarbeitszeit = 1,5 VZÄ.
3. Jede Stelle, die nicht durchgehend ganzjährig besetzt war, wird folgendermaßen in VZÄ umgerechnet: (Wochenarbeitszeit der beschäftigten Person / Regelarbeitszeit) * (Beschäftigungszeit (Monate)/12) = VZÄ. Beispiel: 1 MA war mit 19,25 Stunden/Woche vom 1. Januar bis zum 15. August beschäftigt: (19,25 Arbeitsstunden / 38,5 h Regelarbeitszeit) * (7,5 Monate / 12) = 0,31 VZÄ
4. Die Werte werden addiert. Beispiel: 2,5 VZÄ + 1,5 VZÄ + 0,31 VZÄ = 4,31 VZÄ insgesamt im Berichtsjahr.

Mit Hilfe des VZÄ-Rechners lassen sich alle benötigten Zahlen leicht ermitteln.

Die VZÄ des ehrenamtlichen Personals und des nebenamtlichen Personals lassen sich alternativ über die Jahresarbeitsstunden ermitteln. Hierzu nutzen Sie bitte ebenfalls den VZÄ-Rechner.

Sie finden dieses Werkzeug im Internet unter:

<https://wiki1.hbz-nrw.de/pages/viewpage.action?pageId=99811425>

69. ... davon: Fachbibliothekare (VZÄ)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 68.

Das sind in einer Bibliothek beschäftigte Personen, die eine Ausbildung im Bibliothekswesen und/oder in der Informationswissenschaft erhalten haben und deren Aufgaben eine solche Ausbildung erfordern, wie z.B. Diplombibliothekare, Diplom-Informationswirte, wissenschaftliche Bibliothekare, Mediendokumentare etc. Die Ausbildung muss formal absolviert sein. Die Angabe erfolgt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zur Berechnung vgl. (68).

70. ... davon: Fachangestellte / Bibliotheksassistent(in) (VZÄ)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 68.

Das sind in einer Bibliothek beschäftigte Personen, die eine entsprechende duale Ausbildung im Bibliothekswesen und/oder im Bereich der Archive und Dokumentationsstellen erhalten hat und deren Aufgaben eine solche Ausbildung erfordern. Die Ausbildung muss formal absolviert sein. Die Angabe erfolgt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zur Berechnung vgl. (68).

72. ... davon: Mitarbeiter aus Förderprogrammen (VZÄ)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 68.

Das sind in der Bibliothek beschäftigte Kräfte mit zumeist zeitlich befristeter Anstellung bzw. ohne Anstellung, die z.B. aus Maßnahmen der Arbeitsverwaltung oder der Sozialämter wie ABM, Arbeit statt Sozialhilfe, 1-Euro-Jobs etc. mitfinanziert werden. Die Angabe erfolgt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zur Berechnung vgl. (68). Eine FSJ-Kraft zählt pro Monat der Anwesenheit im Berichtsjahr 0,07 VZÄ. Bei

12 Monaten ergeben sich daraus 0,84 VZÄ, d.h. die verfügbare Arbeitskraft wird um die obligatorischen 1,5 Monate Seminarzeit gemindert.

74. ... davon: sonstiges Personal (VZÄ)

Diese Frage bezieht sich auf Frage 68.

Das sind alle übrigen Beschäftigten einer Bibliothek (ohne gebäudebezogenes Personal). Innerhalb dieser Kategorie werden die Beschäftigten erfasst, die z.B. im Sicherheits- oder Kantinendienst tätig sind. Innerhalb dieser Kategorie ist auch im bibliothekarischen Arbeitsbereich tätiges Personal zu zählen, das eine anderweitige fachliche Ausbildung außerhalb des Bibliothekswesens bzw. der Informationswissenschaft absolviert hat (vgl. (70)) und professionelle Arbeit in einer Bibliothek über eine längere Zeitspanne hinweg erledigt. Die Angabe erfolgt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zur Berechnung vgl. (68).

75. Ehrenamtliches Personal (Personen)

Hierzu zählen Personen mit und ohne spezielle Ausbildung, die nach Absprache in der Bibliothek tätig sind, aber in keinem Anstellungsverhältnis zum Bibliotheksträger bzw. in ihrer Tätigkeit für die Bibliothek auch zu keinem anderen Mittelgeber in einem Anstellungsverhältnis stehen. Sie versehen Bibliotheksaufgaben ohne Bezahlung, können aber eine Aufwandsentschädigung erhalten.

76. Personalkapazität des ehrenamtlichen Personals VZÄ

Anzugeben ist die Personalkapazität aller unter (75) aufgeführten Personen, die im Laufe des Berichtsjahres in der Bibliothek ehrenamtlich tätig waren. Dazu zählt auch die über die Öffnungszeiten hinausgehende Arbeitszeit, z.B. für Veranstaltungen. Die Angabe erfolgt in Vollzeitäquivalenten (VZÄ), zur Berechnung vgl. (68).

Mit Hilfe des VZÄ-Rechners (<https://wiki1.hbz-nrw.de/pages/viewpage.action?pageId=99811425>) lassen sich alle benötigten Zahlen leicht ermitteln.

Alternativ können die VZÄ mit folgender Formel ermittelt werden:

"Jahresarbeitsstunden aller Kräfte / 1598,0"

Der Wert 1598,0 entspricht der Soll-Stundenzahl einer Normalarbeitskraft ermittelt durch die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt).

77. Auszubildende (Personen)

Hierzu zählen ausschließlich Personen auf Ausbildungsplätzen in einem anerkannten Ausbildungsberuf. Praktikanten sind hier nicht zu zählen.

78. Fortbildungsstunden der Mitarbeiter

Unter Fortbildungsstunden, die normalerweise während der Dienstzeit anfallen, sind auch Fortbildungen an freien Tagen, Wochenenden und Feiertagen zu verstehen, soweit sie auf die Dienstzeiten angerechnet werden (auch E-Learning). Ausgenommen sind hier Fortbildungszeiten im Rahmen eines "Bundesfreiwilligendienst" - es handelt sich nicht um eine bibliotheksbezogene Fortbildung. Fahrzeiten sind grundsätzlich nicht mitzuzählen. (Angabe mit zwei Nachkommastellen)

6. Service, Dienstleistungen

80. Benutzerarbeitsplätze insgesamt

Sitzplätze mit oder ohne Ausstattung, die für Benutzer zum Zweck des Lesens oder Arbeitens zur Verfügung stehen. Dies schließt Sitzplätze in Arbeitskabinen, in Gruppen- und Studienräumen sowie in den audiovisuellen und Kinderabteilungen der Bibliothek ein. Ausgenommen sind Sitzplätze in Sälen, Vortragsräumen und Auditorien, die für das Publikum besonderer Veranstaltungen vorgesehen sind. Ausgenommen sind weiterhin Bodenflächen, auf denen Benutzer sitzen können, sowie ähnliche formlose Sitzgelegenheiten (Stand: 31.12.).

81. ... darunter: Computerarbeitsplätze einschließlich OPACs und Internetterminals

Diese Frage bezieht sich auf Frage 80.

Ein Computerarbeitsplatz ist ein Arbeitsplatz, der mit Einzelplatzcomputer, Netzwerk-Client oder Terminalcomputer ausgestattet ist. Es werden ausschließlich die Computerplätze für Benutzer gezählt. In (81) sind die Internetterminals (82) enthalten.

82. ... darunter: Internetterminals

Diese Frage bezieht sich auf Frage 80.

Hier sind die den Benutzern zugänglichen Computerarbeitsplätze gezählt, die öffentlichen Zugang zum Internet bieten. Die Zahl ist in (80) und (81) enthalten.

83. Bibliothekshomepage ja / nein

Hierzu zählen auch Homepages und Webseiten, die Teil der Internetseiten der Gemeinde oder des Trägers sind.

85. Internet-Angebot: WEB-OPAC / Internet-Katalog

Gemeint ist die Bereitstellung eines über Internet zugänglichen elektronischen Bestandsnachweises der Bibliotheksmedien, unabhängig davon, ob dieser auf einem eigenen Server oder bei einem anderen Netzanbieter gehostet wird.

86. ... interaktive Funktionen

Gemeint ist die Bereitstellung von entsprechenden Servicefunktionen (Anmeldung, Vormerkung, Kontoabfrage u.ä.) auf der Bibliothekshomepage, die ein Bibliotheksbenutzer von Zuhause oder innerhalb der Bibliothek selbständig durchführen kann.

87. ... Socialweb / Web 2.0 Angebote

Hierunter versteht man Applikationen wie Twitter, Facebook und Blogs, die zu einer direkten Kommunikation im Internet einladen.

88. ... Auskunftsdienst per E-Mail

Gemeint ist die Bereitstellung von Dienstleistungen, bei der die Bibliothek per E-Mail eingehende Auskunfts- und Informationsfragen von Benutzern auch per E-Mail beantwortet.

89. ... Virtuelle Bestände

Gemeint ist die Bereitstellung von Internet-Angeboten mit verschiedenen digital abgespeicherten Dokumenten (Aufsätze, Berichte, Bücher) oder erworbenen Datenbanken.

90. ... Aktive Informationsdienste

„Gemeint ist die Bereitstellung von elektronischen Dienstleistungen der Bibliothek, in der z.B. durch E-Mail, SMS, RSS-Feeds, Newsletter, Fax u.a. auf verschiedene Angebote wie z.B. Neuigkeiten, Veranstaltungen u.a. werbend hingewiesen wird“.

91. ... W-LAN Angebot

Bietet die Bibliothek W-LAN-Zugang zum Internet für die BenutzerInnen an?

92. Soziale Bibliotheksarbeit

Als solche gelten z.B. Dienste wie "Bücher auf Rädern" für Personen, die aufgrund vom Alter oder Krankheit die Bibliothek nicht besuchen können; die Versorgung von sozialen Einrichtungen, wie Heimen, Krankenhäusern und Gefängnissen mit Medien; das Bereitstellen von besonderen Beständen und Hilfsmitteln, wie Büchern in Blindenschrift oder technischen Lesehilfen. Solche Dienste müssen über eine lange Zeit hinweg regelmäßig angeboten und von einer nennenswerten Zahl von Personen genutzt werden.

94. Veranstaltungen, Führungen, Ausstellungen insgesamt

Anzugeben ist die Summe aller angebotenen Veranstaltungen aus (95) bis (99).

95. ... davon: Einführungen in die Bibliotheksbenutzung

Diese Frage bezieht sich auf Frage 94.

Gemeint sind Einführungen und Schulungen für Gruppen und Schulklassen, unabhängig von der Altersklasse. Dies kann in Form einer Führung oder einer sonstigen Veranstaltung geschehen. E-Medien-Sprechstunden sind hier mit zu zählen.

96. ... davon: für Kinder und Jugendliche

Diese Frage bezieht sich auf Frage 94.

Gemeint sind alle Arten von Veranstaltungen für die Altersgruppe von 2–17 Jahren, die von der Bibliothek in eigener Regie oder zusammen mit anderen Initiatoren durchgeführt wurden. Einführungen in die Bibliotheksbenutzung sind nicht hier, sondern unter (95) zu zählen.

97. ... davon: für Erwachsene

Diese Frage bezieht sich auf Frage 94.

Gemeint sind alle Arten von Veranstaltungen für Erwachsene ab 18 Jahren, die von der Bibliothek in eigener Regie oder zusammen mit anderen Initiatoren durchgeführt wurden. Einführungen in die Bibliotheksbenutzung sind nicht hier, sondern unter (95) zu zählen.

98. ... davon: Ausstellungen

Diese Frage bezieht sich auf Frage 94.

Als Ausstellungen gelten konzeptionell durchdachte und inhaltlich strukturierte Zusammenstellungen von Medien und anderen Exponaten, deren Bestandteile für die Dauer der Präsentation nicht entleihbar sind; üblicherweise sollten Ausstellungen pressemäßig vor- und nachbereitet werden und in der Regel mit einer Eröffnung verbunden sein. Hierzu zählen eigenständige Ausstellungen oder Ausstellungen unter Mitwirkung der Bibliothek in den eigenen Räumen oder außerhalb. Reine kurzfristig oder spontane zusammengestellte Medienpräsentationen in der Bibliothek zählen nicht als Ausstellung.

99. ... davon: Sonstige

Diese Frage bezieht sich auf Frage 94.

Das sind Veranstaltungen aller Art, die sich sowohl an Kinder und/oder Jugendliche als auch Erwachsene richten.

99.1 Anzahl der Besuche bei Veranstaltungen, Führungen, Ausstellungen

Diese Frage bezieht sich ***nicht*** auf Frage 99.

Anzugeben ist die Gesamtsumme der Besuche aller Veranstaltungen, Führungen und Ausstellungsöffnungen.

100. Schulbibliothekarische Dienstleistungen (Anzahl):

Anzahl der betreuten Einrichtungen. Bemerkung: Meint nicht Schulbibliotheken als Zweigstelle sondern organisatorische und beratende Unterstützung von Schulbibliotheken, Bücherecken in Schulen etc., ggf. auch Einkauf und Einarbeitung von Medien für Schulbibliotheken.

Können vertraglich zugeordnete Schulbibliotheken über einen längeren Zeitraum keine verlässlichen Zahlen z.B. zu Finanzen, Ausleihen etc. liefern, werden sie hier angegeben und nicht unter Feld 2 bzw. Feld 3. Vertraglich geregelte Dienste für Schulen und Kitas sind in Frage 102 zu zählen.

101. Betreuung von Verwaltungsbibliotheken (Anzahl):

Bemerkung: meint die Betreuung einer nichtöffentlichen Bibliothek des gleichen Trägers, z.B. Museums, Archivs, Verwaltungsbibliothek, oder die organisatorische, beratende Unterstützung solcher Bibliotheken. Gezählt wird die Anzahl der betreuten Einrichtungen, nicht jede einzelne Leistung.

102. Sonstige vertraglich geregelte Dienstleistungen (Anzahl):

z.B. Organisation von Schulbuchverleih, Touristikinformation, Theaterkartenverkauf. Hier sind auch Kooperationen mit Schulen und Kitas zu zählen, sofern sie vertraglich geregelt sind. Es wird nur die Anzahl der Institutionen gezählt, mit denen ein Vertrag geschlossen wurde.

103. RFID- Verbuchung? ja / nein

Ist die Bibliothek auf RFID umgestellt und findet die Verbuchung mittels RFID statt?

104. Neu: Stellen Sie mobile Endgeräte zur Verfügung? ja /nein

Hierunter fallen z.B. E-Book-Reader, Tablets, Ting- oder Tiptoi-Stifte.

199. Anmerkungen zum Fragebogen oder einzelnen Fragen aus der DBS

Wenn Sie diese Frage beantworten möchten bzw. wenn Sie Anmerkungen zu dem *Grundfragebogen* haben, die wir an das hbz weiterleiten sollen, so senden Sie uns bitte eine Mail (fst@rpt.bwl.de) mit "Betreff: DBS Frage 199". Wir leiten Ihre Anmerkungen gerne weiter.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Landkreisbetreuer:

- **Jürgen Maiworm**, Telefon 0 70 71 / 757- 38 30:
Landkreise Alb-Donau, Biberach und Ravensburg
- **Rita Mutschler**, Telefon 0 70 71 / 757- 38 26:
Landkreise Sigmaringen und Zollernalbkreis
- **Monika Smieszkol-Neuleitner**, Telefon 0 70 71 / 757- 38 32:
Landkreise Bodensee und Reutlingen
- **Nicola Steindecker-Fröschle**, Telefon 0 70 71 / 757- 38 19:
Landkreis Tübingen

Oder unter Angabe Ihrer DBS-ID-Nummer per E-Mail an die DBS-Redaktion: dbs@hbz-nrw.de



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN